

**1. Änderung der Satzung  
über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß  
§ 79a Absatz 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für das  
Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Möckern - Ausschlusssatzung -**

Aufgrund des § 79a Absatz 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Neufassung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S.492) in Verbindung mit § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung sowie des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserzweckverbandes Möckern vom 16.10.2006, ergänzt durch die Fortschreibung vom 10.01.2024 (in Kraft getreten mit Genehmigung vom 15.08.2024 durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Möckern in der Sitzung am 23.03.2026 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

**I. Sachliche Änderung**

**§ 1**

1. Der **§ 1 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

Der Abwasserzweckverband Möckern (nachfolgend „AZV Möckern“ genannt) betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) im gesamten Verbandsgebiet eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung

- a) zur zentralen Abwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet
- b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen im gesamten Verbandsgebiet.
- c) zur dezentralen Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben im gesamten Verbandsgebiet,

2. Der **§ 1 Absatz 2** (1. Teilsatz) enthält folgenden Wortlaut:

Der AZV Möckern ist berechtigt, nach Maßgabe des § 79a Absatz 1 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn

3. Der **§ 2 Absatz 1** erhält folgenden Wortlaut:

Die in den Anlagen 1 und 1a, die Bestandteile dieser Satzung sind, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes Möckern vom 16.10.2006, geändert durch die Fortschreibung vom 10.01.2024, werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes.

4. Der **§ 5 Absatz 1** erhält folgenden Wortlaut:

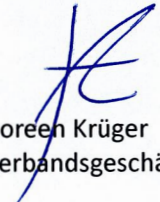
Der AZV Möckern kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes Möckern den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht vorsieht, so ist der AZV Möckern gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum des erstmaligen Ausschlusses für das v.g. Grundstück von der Abwasserbeseitigungspflicht, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.

## 5. Die bestehende Anlage wird durch die Anlagen 1, 1a und 2 gemäß Abwasserbeseitigungskonzept vom 10.01.2024 korrigiert.

**II. Inkrafttreten**  
**§ 2**

Die Änderungssatzung tritt zum 23.03.2026 in Kraft.

Möckern, den 23.03.2026

  
Doreen Krüger  
Verbandsgeschäftsführerin



Siegel